Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 239

# Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht
(23. Ausschuß)
über den Entwurf eines Gesetzes
über die Verkündung von Rechtsverordnungen

## - Nr. 151 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Etzel

### Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen:

den Entwurf eines Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen - Nr. 151 der Drucksachen - in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zu genehmigen.

Bonn, den 22. November 1949

| Dr. Arndt | Dr. Etzel |
|---|---|
| stellv. Vorsitzender | Berichterstatter |

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1

# Zusammenstellung

des

## Entwurfs eines Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen

## - Nr. 151 der Drucksachen -

mit den

## Beschlüssen des 23. Ausschusses

Entwurf

### Entwurf eines Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Rechtsverordnungen des Bundes *können außer* im Bundesgesetzblatt *auch* im Bundesanzeiger verkündet werden.

Beschlüsse des 23. Ausschusses

### Entwurf eines Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Rechtsverordnungen des Bundes **werden** im Bundesgesetzblatt **oder** im Bundesanzeiger **verkündet.**

(2) Auf Rechtsverordnungen, die im Bundesanzeiger verkündet werden, ist unter Angabe der Stelle ihrer Veröffentlichung und des Tages ihres Inkrafttretens nachrichtlich im Bundesgesetzblatt hinzuweisen.

| Entwurf | Beschlüsse des 23. Ausschusses |
|---|---|
| § 2 | § 2 |
| (1) Ferner können verkündet werden: | |
| a) Tarife des Post- und Fernmeldewesens im Amtsblatt des Bundespostministeriums. | |
| b) Eisenbahntarife im Tarif- und Verkehrsanzeiger der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs im Bundesgebiet. | (1) Eisenbahntarife **können** im Tarif- und Verkehrsanzeiger der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs im Bundesgebiet **verkündet werden.** |
| c) Andere vom Bundesverkehrsministerium festgesetzte oder genehmigte Verkehrstarife einschließlich der Tarife der Spedition und Lagerei und der Abgabentarife der Schiffahrt im Verkehrsblatt des Bundes.<br>d) Verordnungen der Wasserstraßendirektionen im Verkehrsblatt des Bundes. | (2) Andere vom Bundesverkehrsministerium festgesetzte oder genehmigte Verkehrstarife einschließlich der Tarife der Spedition und Lagerei und der Abgabentarife der Schiffahrt **sowie Verordnungen der Wasser- und Schiffahrtsdirektionen können** im Verkehrsblatt **— Amtsblatt des Bundesverkehrsministeriums der Bundesrepublik Deutschland — verkündet werden.** |
| (2) Anstelle der Veröffentlichung nach Absatz 1a-c reicht es aus, wenn ohne Bekanntgabe des vollen Wortlautes das In- und Außerkrafttreten des Tarifes, sowie seine Änderung und Ergänzung unter genauer Bezeichnung des Tarifes, seiner Fundstelle und des Bezugsnachweises dafür in den in Absatz 1a-c bezeichneten Amtsblättern bekanntgemacht werden. | (3) **Der volle Wortlaut des Tarifes braucht in den Amtsblättern nicht verkündet zu werden, sofern darin Beginn und Ende der Geltung des Tarifes und seiner Änderungen unter genauer Bezeichnung des Tarifes und seiner Bezugsquellen verkündet werden. Das Ende der Geltung eines Tarifes braucht nicht verkündet zu werden, wenn er nur für eine bestimmte Zeit gilt und diese Zeit gemäß Satz 1 verkündet ist.** |
| (3) Wird ein für eine bestimmte Zeit eingeführter Tarif gemäß Absatz 2 unter Angabe seiner Geltungsdauer bekannt gemacht, so braucht sein Außerkrafttreten nach dem Zeitablauf nicht bekannt gemacht zu werden. | |
| § 3 | § 3 |
| Auf Rechtsverordnungen, die im Bundesanzeiger verkündet werden, ist unter Angabe der Stelle ihrer Veröffentlichung und des Tages ihres Inkrafttretens nachrichtlich im Bundesgesetzblatt hinzuweisen. | siehe § 1 Absatz 2 |

| Entwurf | Beschlüsse des 23. Ausschusses |
|---|---|
| § 4 | § 4 |
| (1) Rechtsverordnungen treten, falls sie nichts anderes bestimmen, mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Verkündungsblatt ausgegeben worden ist. | fällt fort |
| (2) Die in § 2 Absatz 1b) und c) genannten Tarife treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, der für sie in der Eisenbahnverkehrsordnung vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663), den Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr und den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr vom 23. November 1933 (RGBl. 1935 II S. 523, 524, 599, 637), dem Gesetz über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 788) in der Fassung des Güterfernverkehrs-Änderungsgesetzes vom 2. September 1949 (WiGBl. S. 306) oder in sonstigen Rechtsvorschriften bestimmt ist oder bestimmt wird. Soweit solche Sondervorschriften nicht getroffen sind, findet Absatz 1 Anwendung. | |
| § 5 | § 5 |
| (1) Soweit im geltenden Bundesrecht das Reichsgesetzblatt, das Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes oder das Verordnungsblatt für die Britische Zone als Verkündungsblätter genannt sind, tritt an deren Stelle das Bundesgesetzblatt. | (1) Soweit im geltenden Bundesrecht das Reichsgesetzblatt, das Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes oder das Verordnungsblatt für die Britische Zone als Verkündungsblätter genannt sind, tritt an deren Stelle des Bundesgesetzblatt. |
| (2) Soweit der Reichsanzeiger, das Reichsministerialblatt, das Reichsbesoldungsblatt, der Öffentliche Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet, das Mitteilungsblatt (Amtsblatt) der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, oder das Amtsblatt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Verkündungsblätter genannt sind, tritt an deren Stelle der Bundesanzeiger. | (2) Soweit der **Deutsche** Reichsanzeiger, das Reichsministerialblatt, das Reichsbesoldungsblatt, der Öffentliche Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet, das Mitteilungsblatt (Amtsblatt) der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, oder das Amtsblatt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Verkündungsblätter genannt sind, tritt an deren Stelle der Bundesanzeiger. |

| Entwurf | Beschlüsse des 23. Ausschusses |
|---|---|
| (3) In gleicher Weise treten an Stelle des Amtsblatts des Reichspostministeriums und des Amtsblatts der Hauptverwaltung für das Post- und Fernmeldewesen das Amtsblatt des Bundespostministeriums (oben § 2a), an Stelle des Tarif- und Verkehrsanzeigers der Tarif- und Verkehrsanzeiger der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs im Bundesgebiet (oben § 2b), an Stelle der Binnenschiffahrtsnachrichten und des Verkehrsblattes des Vereinigten Wirtschaftsgebietes das Verkehrsblatt des Bundes (oben § 2c). | (3) In gleicher Weise treten an Stelle des Tarif- und Verkehrs-Anzeigers der Tarif- und Verkehrsanzeiger der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs im Bundesgebiet **und** an Stelle der Binnenschiffahrtsnachrichten und des Verkehrsblattes des Vereinigten Wirtschaftsgebietes das Verkehrsblatt **— Amtsblatt des Bundesverkehrsministeriums der Bundesrepublik Deutschland —.** |
| | (4) Soweit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Verkündungen im Öffentlichen Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet oder im Bundesanzeiger vorgenommen worden sind, gelten diese als wirksam erfolgt. |
| § 6 | § 6 |
| (1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach seiner Verkündung in Kraft. | |
| (2) Soweit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Verkündungen im Öffentlichen Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet oder im Bundesanzeiger vorgenommen worden sind, gelten diese als wirksam erfolgt. | siehe § 5 Absatz 4 |